

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Bad Münstereifel und den Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel - Außenstelle Mayen –
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Plittersdorf (Wald)
Az.: 31064-HA 8.1**

56727 Mayen, den 09.11.2015
Bannerberg 4
Tel.: 02651/4003-0
Fax.: 02651/4003-89
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald)

Vorläufige Anordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald), Landkreis Ahrweiler, erlässt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) folgende vorläufige Anordnung:

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wird zum Zwecke des vorzeitigen Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, soweit sie durch den Ausbau betroffen werden, mit sofortiger Wirkung entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 18.03.2015 plangenehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Be-gleitplan enthaltenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

1. Wege: Nrn. 1, 2, 3, 102, 107, 112, 117, 119, 120, 123, 135, 145, 148, 151, 157, 201, 202, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 212, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 225

2. Wasser, Bodenverbesserung: Nrn. 500, 503, 506, 601

3. Landespflegerische Maßnahmen: Nrn. 700, 701, 702, 703, 704, 705

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, der landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Plittersdorf (Wald) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Flurstücke berührt:

Gemarkung Plittersdorf

Flur 17 Nrn.:

25/2	28	33	35	36	37	41
51	53	54	55/1	56	79/2	82
93	94	95	108	115	116	117
120	121	122	123	124	125	134
135	136	137	138	139	140	142
143	144	145	147	148	149	151
164	165/3	166/2	167/2	168	169	170/1
170/2	171	172	173	174	175	176
177	180	181	183	187/1	187/2	192/1

Flur 18 Nrn.:

9	10	11	12	13	14	15
16	17	18/1	18/2	22/1	23	28
30	31	32	33	34	40	41
42	43	44	45	46	47	48
49	50/1	51/1	59/2	60/2	192/1	193/1

Flur 19 Nrn.:

45	47	48	57	59	67	69
70	71	72	74	75	76	108
109	111	112	113	114	124/1	132
133	134	135	136	137	138	144
145	146	147	151	152	153	154
161	162	163	164	165	167	174/2
176						

Flur 20 Nrn.:

44	46	47	49	51	52	53
75	76	81	82	85	128	135
136	137	138	142	143	144	147
148	149	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160	161
162	163	164	165	166	167/1	167/2
168/1	168/2	169/1	169/2	171	172	173
174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187
188	189	190	191	192	193	194
195	196	197	198	199	200	201
232	233					

Gemarkung Lind

Flur 6 Nrn.:

8/1	9/1	10/1	73/1
-----	-----	------	------

Gemarkung Obliers

Flur 7 Nrn.:

1/2

2

123/1

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich vorübergehender Nachteile wird für die beanspruchten Grundstücksflächen nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 FlurbG nur dann gewährt, wenn sie zum Ausgleich besonderer Härten dient.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Die Karte liegt ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Werner Müller, Blumenstrasse 16, 53506 Lind-Plittersdorf sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel - Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zudem steht die Karte auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de zur Verfügung. (Bodenordnungsverfahren -> Plittersdorf in die Suchmaske eingeben -> Verfahrensnamen anklicken -> Punkt 4 (Bekanntmachungen) und Punkt 5 (Karten)).

Begründung

1. Sachverhalt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald) wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 20.12.2010 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 22.02.2011 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 18.03.2015 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und ist seit dem 18.04.2015 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westertal-Osteifel – Außenstelle Mayen als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden können.

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll der Ausbau aller gemeinschaftlichen Anlagen möglichst zusammenhängend und nicht auf mehrere Ausbaujahre verteilt erfolgen. Deshalb erfolgt die Anordnung für alle geplanten Anlagen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten er-

heblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind demnach ebenfalls erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen
Bannerberg 4
56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Sebastian Turck
Vermessungsdirektor

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung